

# Entschlüsse der Generalversammlung

## Dag Hammarskjöld

**Generalversammlung** — Gegenstand: Eine internationale Untersuchung der Bedingungen und Umstände, die den tragischen Tod des Herrn Dag Hammarskjöld und der Angehörigen seiner Begleitung zur Folge hatten. — Entschliebung 1628 (XVI) vom 26. Oktober 1961

### Die Generalversammlung,

— unter Hinweis darauf, daß am 18. September 1961 das Flugzeug mit Herrn Dag Hammarskjöld, dem Generalsekretär, und fünfzehn Beamten der Vereinten Nationen auf einer Dienstreise in der Nähe des Flughafens Ndola in Nordrhodesien abstürzte und den Tod des Herrn Hammarskjöld und seiner ganzen Begleitung zur Folge hatte,

— in Anbetracht der weltweiten Bestürzung über das schreckliche Ende dieses im Auftrag und im Dienst der Vereinten Nationen unternommenen Fluges,

— in der Erkenntnis, daß sowohl wegen dieses tragischen Geschehens selbst als auch wegen seiner Begleitumstände weite Unruhe in der Welt herrscht, die eine internationale Untersuchung rechtfertigt, ohne welche die unerwünschten Mutmaßungen, die gegenwärtig angestellt werden, andauern würden,

— in Kenntnis ferner der Tatsache, daß von Regierungen oder interessierten Stellen Untersuchungen durchgeführt worden sind oder durchgeführt werden,

— in der Überzeugung, daß es wünschenswert und notwendig ist, Untersuchungen von Unglücksfällen, welche die Vereinten Nationen betreffen, unabhängig von solchen schon durchgeführten Untersuchungen unter der Aufsicht und Leitung der Vereinten Nationen anzustellen,

1. drückt ihre tiefe Bestürzung und Trauer über den Tod des Herrn Hammarskjöld und der nachstehend aufgeführten Personen aus, die mit ihm infolge des Flugzeugabsturzes im Dienste der Vereinten Nationen ums Leben kamen:  
Herr Heinrich A. Wieschhoff  
Herr Vladimir Fabry  
Herr William Ranallo  
Fräulein Alice Lalande  
Herr Harold M. Julien  
Herr Serge L. Barrau  
Herr Francis Eivers  
Herr S. O. Hjelte  
Herr P. E. Persson  
Herr Per Hallonquist  
Herr Nils-Eric Aahréus  
Herr Lars Litton  
Herr Nils Göran Wilhelmsson  
Herr Harold Noork  
Herr Karl Erik Rosén;

2. spricht den Familien des Herrn Hammarskjöld und der anderen Opfer ihr aufrichtiges Beileid und ihre tiefe Anteilnahme aus;

3. beschließt eine sofortige internationale Untersuchung aller Bedingungen und Begleitumstände dieser Tragödie unter Leitung der Vereinten Nationen und mit besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:

- Warum mußte der Flug bei Nacht und ohne Begleitschutz erfolgen;
- Warum wurde die Ankunft in Ndola, wie berichtet, unplanmäßig verzögert;
- Hat das Flugzeug die Verbindung zu dem Kontrollturm in Ndola verloren, nachdem es sie hergestellt hatte, und ist die Tatsache des Absturzes erst mehrere Stunden später bekannt geworden, und wenn ja, warum;
- War das Flugzeug nach dem Schaden, den es nach Berichten vorher durch Beschuß von den Vereinten Nationen feindlich gesinnten Flugzeugen erlitten hatte, in flugtüchtigem Zustand;

4. beschließt ferner, eine Kommission von fünf hervorragenden Persönlichkeiten zur Durchführung dieser Untersuchung zu ernennen, und ersucht sie, dem Präsidenten der Generalversammlung über die Ergebnisse innerhalb von drei Monaten nach ihrer Ernennung zu berichten;

5. ersucht alle Regierungen, interessierten Kreise und die zuständigen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, der genannten Kommission bei der Durchführung dieser Untersuchung ihre volle Mitarbeit und Unterstützung zu gewähren;

6. beschließt, während der laufenden Tagung in dem zuständigen Ausschuß die Frage zu prüfen, ob den Familien der Opfer dieses schweren Unglücks eine angemessene Entschädigung gewährt werden kann. (Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.)

## Jahrzehnt für Entwicklung

**Generalversammlung** — Gegenstand: Jahrzehnt der Vereinten Nationen für Entwicklung (I). Ein Programm für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit. — Entschliebung 1710 (XVI) vom 19. Dezember 1961

### Die Generalversammlung,

— im Bewußtsein der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen feierlichen Verpflichtung, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Völker zu stärken,

— in der Erwägung, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der wirtschaftlich weniger entwickelten Länder nicht nur in erster Linie wichtig für diese Länder selbst, sondern zugleich Grundlage für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wie für schnellere und beiderseits nutzbringende Steigerung des Wohlstandes in der Welt ist,

— in Anerkennung der im Jahrzehnt 1950 bis 1960 sowohl von den neuen Entwicklungsländern wie von den entwickelteren Ländern gemachten beachtenswerten Anstrengungen, den wirtschaftlichen Fortschritt in den weniger entwickelten Ländern zu beschleunigen,

— in Anbetracht der Tatsache jedoch, daß sich trotz der in den letzten Jahren gemachten Anstrengungen der Abstand im Pro-Kopf-Einkommen zwischen den wirtschaftlich entwickelten und den weniger entwickelten Ländern vergrößert hat und die Zuwachsraten des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in den Entwicklungsländern noch bei weitem nicht angemessen ist,

— unter Hinweis auf ihre Entschlüsse 1421 (XIV) vom 5. Dezember 1959, 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1515 (XV), 1516 (XV), 1519 (XV) und 1526 (XV) vom 15. Dezember 1960,

— in der Überzeugung, daß zur Demonstration ihrer Entschlossenheit, der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit während des laufenden Jahrzehnts einen zusätzlichen Auftrieb durch das System der Vereinten Nationen sowie auf bi- oder multilateraler Grundlage zu verschaffen, ein gemeinschaftliches Vorgehen der Mitgliedstaaten notwendig ist,

1. bestimmt das laufende Jahrzehnt zum Jahrzehnt der Vereinten Nationen für Entwicklung, in welchem die Mitgliedstaaten und ihre Völker ihre Anstrengungen verstärken werden, die sowohl auf Seiten der entwickelten wie der sich entwickelnden Länder benötigten Mittel jetzt und zukünftig zu beschaffen, um den

Fortschritt in Richtung auf ein sich selbst tragendes Wachstum der Wirtschaft der einzelnen Nationen und ihrer sozialen Weiterentwicklung zu beschleunigen, derart, daß in jedem unterentwickelten Land eine wesentliche Steigerung der Zuwachsraten erreicht wird, wobei jedes Land sein eigenes Vorgehen bestimmt, jedoch mit dem Ziel einer jährlichen Zuwachsraten des gesamten Volkseinkommens von mindestens 5 Prozent am Ende des Jahrzehnts;

2. fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder die Mitglieder der Sonderorganisationen auf:

a) eine Politik zu verfolgen, welche es den weniger entwickelten Ländern und solchen, die von der Ausfuhr eines kleinen Sortiments von Rohwaren abhängig sind, ermöglicht, ihre Erzeugnisse zu festen und lohnenden Preisen auf sich erweiternden Märkten besser abzusetzen und hierdurch zunehmend ihre eigene wirtschaftliche Entwicklung aus ihren Einnahmen an Devisen und aus einheimischen Ersparnissen zu finanzieren;

b) eine Politik zu verfolgen, welche den Entwicklungsländern einen gerechten Anteil an dem Ertrag zusichert, den das ausländische Kapital aus Entnahmen und Handel mit den Naturschätzen der Länder in Übereinstimmung mit den allgemein als vernünftig angesehenen Einnahmen aus investiertem Kapital zieht;

c) eine Politik zu verfolgen, die den Fluß von öffentlichen und privaten Entwicklungsmitteln nach den Entwicklungsländern zu beiderseits annehmbaren Bedingungen verstärkt;

d) Maßnahmen zu ergreifen, die den Fluß von privatem Investitionskapital zur wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer zu Bedingungen anregen, die sowohl die Kapital ausführenden wie einführenden Länder befriedigen;

3. ersucht den Generalsekretär, alle Unterlagen, die für das Studium und die Durchführung dieser Entschliebung förderlich sein könnten, den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln und diese einzuladen, wenn möglich Vorschläge über den Inhalt eines Programms der Vereinten Nationen für das Entwicklungsjahrzehnt und den Einbau derartiger Maßnahmen in ihre eigenen Pläne zu machen;

4. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Regierungsauffassungen und, so weit geeignet, in Beratung mit den Spitzen der internationalen Körperschaften, die auf finanziellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet Verpflichtungen haben, mit dem Geschäftsführenden Direktor des Sonderfonds, dem Geschäftsführenden Vorsitzenden des Rats für Technische Hilfe und den regionalen Wirtschaftskommissionen Vorschläge für die Intensivierung der Maßnahmen auf den Gebieten des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts durch die Organisationen der UN-Familie zu entwickeln, wobei unter anderem besonders auf folgende Verfahren und Maßnahmen, die auf die Förderung der im obigen Paragraphen genannten Ziele abgestellt sind, hingewiesen wird:

a) Die Erlangung und Beschleunigung einer gesunden sich selbst tragenden Wirtschaftsentwicklung in den weniger entwickelten Ländern durch Industrialisierung, Diversifizierung und einer Landwirtschaft von hoher Produktivität;

b) Maßnahmen, welche die Entwicklungsländer auf ihr Ersuchen dabei unterstützen, wohl überlegte und organische Agrarpläne, wo geeignet einschließlich Landreformen, aufzustellen, die dazu dienen, einheimische Möglichkeiten anzuregen sowie die Mittel zu nutzen, die

# Geschäftsordnung der Generalversammlung (Forts.)

- für die Fortentwicklung eines sich selbst finanzierenden Wachstums aus ausländischen Quellen sowohl bi- wie multilateral angeboten werden;
- c) Maßnahmen, welche die Ausnutzung internationaler Institutionen und Einrichtungen zur Förderung wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung verbessern;
  - d) Maßnahmen, welche die Beseitigung von Analphabetentum, Hunger und Krankheit, durch die die Produktivität der Völker der weniger entwickelten Länder ernsthaft beeinträchtigt wird, beschleunigen;
  - e) die Notwendigkeit, neue Möglichkeiten aufzutun und bestehende zu verbessern, einmal für die weitere Förderung der allgemeinen Erziehung sowie der Berufs- und technischen Ausbildung in den Entwicklungsländern, wo angebracht in Zusammenarbeit mit solchen Sonderorganisationen und Staaten, die auf diesen Gebieten Hilfe leisten können, zum ändern bei der Ausbildung leistungsfähiger einheimischer Kräfte für die öffentliche Verwaltung, Erziehung, Technik, für das Gesundheitswesen und die Landwirtschaft;
  - f) die Verstärkung von Forschung, Demonstration und anderen Bemühungen, um die wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten mit hohen Erfolgsaussichten für Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auszuwerten;
  - g) Wege und Mittel, um wirkungsvolle Lösungen auf dem Gebiet des Handels sowohl mit Fertig- wie mit Rohwaren zu finden und zu fördern, im Bewußtsein hierbei besonders der Notwendigkeit, die Devisenerträge der unterentwickelten Länder zu verbessern;
  - h) die Notwendigkeit, die Verfahren für Sammlung, Vergleich, Untersuchung und Verteilung von statistischen und anderen Unterlagen zu überprüfen, die erforderlich sind, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu erfassen und ein konstantes Messen des Fortschritts in Richtung auf die Ziele des Jahrzehnts der Vereinten Nationen für Entwicklung zu ermöglichen;
  - i) die Verwendung der durch Abrüstung frei werdenden Mittel für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung besonders der unterentwickelten Länder;
  - j) Wege, auf denen die Vereinten Nationen die Verwirklichung der Ziele des Jahrzehnts der Vereinten Nationen für Entwicklung durch vereinte Anstrengungen nationaler und internationaler, öffentlicher wie privater Institutionen anregen und unterstützen können;
5. ersucht den Generalsekretär weiter, sich mit den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen mit Rücksicht auf den Einbau solcher Maßnahmen in ihre Entwicklungspläne zu beraten;
6. läßt den Wirtschafts- und Sozialrat ein, die Grundsätze für die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, welche auf die Verbesserung der weltwirtschaftlichen Beziehungen sowie auf die Belebung der internationalen Zusammenarbeit im allgemeinen gerichtet sind, beschleunigt zu prüfen und über sie zu beschließen;
7. ersucht den Generalsekretär, seine Vorschläge für ein solches Programm dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner vierunddreißigsten Tagung zur Begutachtung und Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu unterbreiten;
8. läßt den Wirtschafts- und Sozialrat ein, die Empfehlungen des Generalsekretärs zusammen mit seinen Auffassungen und seinem Bericht über daraufhin beschlossene Maßnahmen den Mitgliedstaaten oder den Mitgliedern der Sonderorganisationen sowie der Generalversammlung zu ihrer siebzehnten Tagung zu übermitteln.
- (Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.)

## Abstimmung über Änderungsanträge

### Regel 92

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt die Generalversammlung zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt. Ein Antrag gilt als Änderungsantrag zu einem Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teils davon vorsieht.

## Abstimmung über Vorschläge

### Regel 93

Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge auf dieselbe Frage, so stimmt die Generalversammlung, sofern sie nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge ab, in der sie eingebracht wurden. Die Generalversammlung kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob sie über den nächsten Vorschlag abstimmen will.

## Wahlen

### Regel 94

Alle Wahlen sind geheim. Wahlvorschläge werden nicht gemacht.

### Regel 95

Ist nur eine Person oder nur ein Mitglied zu wählen und erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber in die engere Wahl kommen, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit und ist eine einfache Mehrheit erforderlich, so entscheidet das Los durch die Hand des Präsidenten. Ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, so finden weitere Wahlgänge statt, bis ein Bewerber zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält; nach dem dritten ergebnislosen Wahlgang dürfen Stimmen jedoch für jede Person oder jedes Mitglied, soweit wählbar, abgegeben werden. Bleiben drei dieser unbeschränkten Wahlgänge ergebnislos, so kommen bei den nächsten drei Wahlgängen die beiden Bewerber, die im dritten unbeschränkten

Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, in die engere Wahl; die drei darauf folgenden Wahlgänge sind unbeschränkt, und so fort, bis eine Person oder ein Mitglied gewählt ist. Die Regeln 144, 145, 147 und 149 bleiben unberührt.

### Regel 96

Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen zwei oder mehr Stellen durch Wahl zu besetzen, so gelten diejenigen Bewerber als gewählt, die im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhalten. Ist die Zahl der Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu wählenden Personen oder Mitglieder, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Stellen zu besetzen; hierbei kommen von denjenigen Bewerbern, die im vorangegangenen Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind; nach dem dritten ergebnislosen Wahlgang dürfen Stimmen jedoch für jede Person und jedes Mitglied, soweit wählbar, abgegeben werden. Bleiben drei dieser unbeschränkten Wahlgänge ergebnislos, so kommen bei den nächsten drei Wahlgängen von denjenigen Bewerbern, die im dritten unbeschränkten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind; die drei darauf folgenden Wahlgänge sind unbeschränkt, und so fort, bis alle Stellen besetzt sind. Die Regeln 144, 145, 147 und 149 bleiben unberührt.

## Stimmengleichheit

### Regel 97

Ergibt sich Stimmengleichheit bei Abstimmungen, die nicht Wahlgänge sind, so findet in einer binnen achtundvierzig Stunden nach der ersten Abstimmung abzuhaltenden Sitzung eine zweite Abstimmung statt; in der Tagesordnung ist ausdrücklich zu erwähnen, daß über die betreffende Angelegenheit ein zweites Mal abgestimmt werden soll. Ergibt auch diese Abstimmung Stimmengleichheit, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

## XIII. AUSSCHÜSSE

### Einsetzung, Amtsträger u. a. m.

#### Einsetzung

### Regel 98

Die Generalversammlung kann alle Ausschüsse einsetzen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält.